

Besteuerung von Kapitaleistungen aus Vorsorge

Bisher besteuerte der Kanton Zürich Kapitaleistungen aus Vorsorge vergleichsmässig stark. Mit der Anpassung des Steuergesetzes, welches per 01.01.2022 in Kraft tritt, wird dies nun geändert. Diese Neuerung hat auch Auswirkungen auf die Besteuerung des Liquidationsgewinnes bei einer Betriebsübergabe oder -aufgabe.

Einzahlungen in Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und in die anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) können beim steuerpflichtigen Einkommen in der Steuererklärung in Abzug gebracht werden. Deshalb sind sie attraktive Instrumente zum gezielten und steueroptimierten Kapitalaufbau in der Altersvorsorge. Bei Auszahlung des Vorsorgeguthabens in Kapitalform wird die entsprechende Leistung gesondert vom übrigen Einkommen und mit einem reduzierten Tarif besteuert.

Für den Bezug von Vorsorgegeldern gibt es gesetzliche Rahmenbedingungen, welche einzuhalten sind. Dieser ist nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Finanzierung von selbst genutztem Wohneigentum am Hauptwohnsitz (WEF);
- Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit;
- Endgültiges Verlassen der Schweiz;
- Pensionierung.

Damit die gesonderte Besteuerung beansprucht werden kann, sind bei jedem Vorsorgekreis (Säule 2 oder Säule 3a) weitere Vorgaben zu beachten. Werden diese nicht beachtet oder dagegen verstossen, wird der Kapitalbezug als überriges Einkommen in der ordentlichen Steuererklärung bzw. Steuerveranlagung im Auszahlungsjahr erfasst und zum regulären Einkommenssteuersatz

besteuert. Somit wäre der mögliche Spareffekt verwirkt beziehungsweise die Steuerlast fällt um ein Mehrfaches höher aus als die Steuerersparnis in den vorhergehenden Jahren. Bisher werden im Kanton Zürich Kapitalbezüge aus Vorsorge vergleichsweise stark besteuert. Die kantonalen Unterschiede verdeutlichen nachfolgende Beispiele:

Bezieht man Fr. 500 000 Vorsorgegelder, bezahlt man in Zürich Fr. 58 000 Steuern, in Zug aber nur Fr. 31 000. Bei Fr. 1 000 000 werden in Zürich Fr. 167 000 fällig, in Aarau Fr. 94 000, in Chur Fr. 102 000 und in Zug Fr. 66 000.

Bei Kapitaleistungen aus Vorsorge von 2 Mio. Franken und mehr liegt die

Steuer im Kanton Zürich drei- bis fünfmal so hoch wie in einer Vielzahl anderer Kantone. Dies führt einerseits zu einer Benachteiligung gegenüber Personen, welche eine Rente beziehen, und andererseits sind Wegzüge von gutsituierten Steuerzahlern aus dem Kanton Zürich wahrscheinlicher. Dies wird nun geändert. Der Regierungsrat hat nun die Besteuerung nach einem breit abgestützten Vorstoss aus dem Kantonsrat angepasst. An seiner Sitzung vom 17. März 2021 setzte er den neuen Gesetzestext (Art. 37 Steuergesetz Kt. Zürich) auf den 01.01.2022 in Kraft. Neu werden Kapitaleistungen zu einem Steuersatz berechnet, der sich ergeben würde, wenn anstelle einer einmaligen eine jährliche Leistung von einem Zwanzigstel der Kapitaleistung ausgerichtet würde. Die einfache Staatssteuer beträgt jedoch mindestens 2 Prozent. Bisher wurde der Steuersatz mit einem Zehntel berechnet.

Von dieser einfachen Steuer wird danach die Staatssteuer (100 Prozent) und die Gemeinde- sowie Kirchensteuer erhoben

Aus diesem Grunde sollte der Kapitalbezug von Vorsorgegeldern, wenn möglich, auf das Jahr 2022 aufgeschoben werden. Profitieren von dieser Anpassung werden auch Landwirte, welche ihren Betrieb ins Privatvermögen überführen und die selbstständige Erwerbs-

«Die Besteuerung von Kapitaleistungen aus Vorsorge sinkt zukünftig deutlich.»

tätigkeit definitiv aufgeben oder den Betrieb mit Liquidationsgewinn an die nächste Generation übergeben. Gemäss Artikel 37b des Steuergesetzes vom Kanton Zürich werden Liquidationsgewinne bei der definitiven Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität getrennt vom übrigen Einkommen nach Artikel 37 besteuert. Somit sollte auf jeden Fall geprüft werden, ob die Aufgabe oder Übergabe wirklich per 31.12.2021 oder per 01.01.2022 erfolgen soll. Gerade bei Hofübergaben oder bei Überführungen von Grundstücken würde dies bedeuten, dass die Eigentumsübertragung erst im Jahr 2022 erfolgen sollte. ■

Folgende Beispiele sollen dies verdeutlichen (Grundtarif):

Auszahlungsbetrag	300 000	500 000	1 000 000
Satzbestimmend bis 31.12.2021	30 000	50 000	100 000
Satzbestimmend ab 01.01.2022	15 000	25 000	50 000
Steuersatz bis 31.12.2021	2,846 Prozent	4,174 Prozent	6,296 Prozent
Steuersatz ab 01.01.2022	(Minimalsatz) 2 Prozent	2,416 Prozent	4,174 Prozent
Einfache Steuer bis 31.12.2021	8538	20 870	62 960
Einfache Steuer ab 01.01.2022	6000	12 080	41 740

AGRO-Treuhand Region Zürich AG
Hans Ulrich
Sturzenegger

